

II-5197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/106-Parl/88

Wien, 24. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2398 IAB

1988 -08- 26

zu 25331J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2533/J-NR/88, betreffend die Situation von behinderten Studenten an den Universitäten, die die Abg. Srb und Genossen am 13. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Die im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 1970 gegründete Studentenberatung, die an allen Hochschulorten in Österreich (Leoben wird von Graz aus mitbetreut) eingerichtet ist, hat die Aufgabe, die um Beratung ansuchenden Studenten in umfassender Hinsicht zu betreuen. Diese Hilfestellung umfaßt nicht nur Studieninformation, Orientierungshilfe bei Studienanfängern und Studienwahlen, sondern auch die Hilfe bei persönlichen Schwierigkeiten. Dies beinhaltet natürlich auch die spezielle Situation von Behinderten, die somit auch von der psychologischen Studentenberatung mitbetreut werden.

Es liegen zwar keine statistischen Werte über die Zahl der Beratungen von behinderten Studierenden vor, doch ist auf Grund der Tatsache, daß es sich in sämtlichen Studentenberatungsstellen um ausgebildete und sehr gut qualifizierte Psychologen handelt, garantiert, daß auch die spezielle psychische und auch soziale Situation Behinderter besonders berücksichtigt wird. Durch die regelmäßige theoretische und praktische Weiterbildung aller Mitarbeiter der Studentenberatung ist auch gewährleistet, daß stets der neueste wissenschaftliche Erfahrungsstand im Bereich der Psychologie bei der Studentenberatung berücksichtigt wird. Im Rahmen dieser

Weiterbildungsveranstaltungen könnten auch spezielle Seminare mit Berücksichtigung der Situation behinderter Studierender durchgeführt werden, um in diesem Bereich eine noch weitergehende Qualifikation der Studentenberater zu erreichen. Allenfalls wäre es auch denkbar, an den jeweiligen Studentenberatungsstellen jeweils einen der vorhandenen Mitarbeiter speziell mit der Behindertenproblematik zu betrauen.

Die Schaffung eigener Planstellen von Studienbeauftragten für behinderte Studenten erscheint daher aus allgemeinen Erwägungen nicht notwendig, da sie zudem unter Umständen sogar zu einer unbeabsichtigten Diskriminierung behinderter Studierender führen könnte.

ad 4)

Die mit 1. Juli 1977 veröffentlichte ÖNORM B 1600 (bauliche Maßnahmen für Körperbehinderte und alte Menschen, Planungsgrundlage) ist für Universitäts- und Hochschulbauten verbindlich.

Bei der Planung von Universitäts- und Hochschulneubauten ist daher auf die Bestimmungen dieser ÖNORM entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Was die Altgebäude betrifft, so sind die Baudienststellen im Einvernehmen mit den jeweiligen Universitätsdirektionen bemüht, im Rahmen der technischen Möglichkeiten sowie der budgetären Gegebenheiten die bestehenden Baulichkeiten behindertenfreundlicher zu gestalten. Entsprechende Anregungen, die aus dem Kreise der Nutzer kommen, werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ernsthaft geprüft und gemeinsam mit der Bauverwaltung im Rahmen der Möglichkeiten auch realisiert.

Es muß in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen werden, daß die Durchführung baulicher Maßnahmen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt und die einschlägigen Kredite auch beim Kapitel 64 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten veranschlagt sind.

Der Bundesminister:

